

Wie sind Spekulationsgewinne aus 1997 und 1998 steuerrechtlich zu behandeln?

von: Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel

für: Börsen-Zeitung

Für Zeiträume **1997** und **1998** ist die Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Wertpapieren innerhalb der Spekulationsfrist verfassungswidrig (Urteil v. 09.03.2004 – AZ 2 BvL 17/02). Das Verfassungsgericht hat für diese Zeiträume ein unvereinbares Vollzugsdefizit festgestellt.

Lediglich wenn für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 noch keine Bestandskraft der Einkommensteuerbescheide eingetreten oder ist die Bestandskraft durch Änderungstatbestände der AO durchbrochen worden, ist die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen. Bestandskräftige Einkommensteuer-Bescheide für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 können aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils nicht mehr geändert werden.

Tatbestände für das **Nichteintreten der Bestandskraft** der Steuerbescheide:

- grundsätzlich wenn bisher noch kein Steuerbescheid ergangen ist
- der betroffene Steuerpflichtige hat Einspruch gegen diese Bescheide eingelegt und über diesen wurde bisher noch nicht entschieden
- der Steuerpflichtige hat sich im Rahmen eines Finanzgerichtsverfahrens gegen den Bescheid gewehrt und über dieses Verfahren wurde noch nicht rechtskräftig entschieden
- für den Bescheid gilt noch der Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO
- die betroffenen Bescheide sind vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO hinsichtlich des Punktes der Besteuerung der Einkünfte aus Spekulationsgewinnen
- es kommt eine Änderung der bestandskräftigen Bescheide 1997 bzw. 1998 gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO wegen neuer Tatsachen in Betracht
- es kommt eine Änderung von Grundlagenbescheiden nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO in Betracht.

Liegt eine Bestandskraftdurchbrechung nach den §§ 173 Abs. 1 Nr. und 175 Abs. 1 S. 1 AO vor, so ist zu beachten, dass die Berichtigung lediglich im Rahmen der Saldierung gem. § 177 AO erfolgen kann. Somit kann der Wegfall der Spekulationsbesteuerung nur dazu führen, dass der Bescheid in Höhe der Steuer auf den Spekulationsgewinn geändert wird.

Für den Fall, dass bereits Steuern auf die Spekulationsgewinne gezahlt sein sollten, können diese in allen offenen Fällen vom Finanzamt zurückgefordert werden. Sollte es sich um ein ruhendes Einspruchsverfahren handeln, so erledigt das zuständige Finanzamt von sich aus die Rückzahlung zuzüglich Erstattungsinsen von sechs Prozent.

Verlustverrechnung bei Verlusten aus Spekulationsgeschäften

Nach zwei Urteilen des BFH (v. 14.07.2004, AZ IX R 13/01; v. 01.07.2004, AZ IX R 35/01) dürfen Spekulationsverluste aus den Jahren 1997 und 1998 nicht verrechnet werden, da für diesen Zeitraum eine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Demgegenüber dürfen Spekulationsverluste aus den Zeiträumen vor 1997, bei noch offenen Veranlagungen, unbeschränkt auch mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Ab den Veranlagungszeiträumen 1999 können Spekulationsverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 9 EStG mit gleichen positiven

Wie sind Spekulationsgewinne aus 1997 und 1998 steuerrechtlich zu behandeln?

von: Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel

für: Börsen-Zeitung

Einnahmen jahresübergreifend ausgeglichen werden. Der BFH hat hierzu noch zu entscheiden, ob eine einkommensübergreifende Verrechnung möglich ist. Vorinstanzen wie das FG Berlin (v. 22.06.2004, AZ 7 K 7500/02) und das FG Köln (v. 15.09.2004, AZ 7 K 1268/03) sehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken in der **eingeschränkten** Berücksichtigung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften. Gerechtfertigt wird dies bisher mit der besonderen Ausgestaltung der Einkünfte aus diesem Bereich. So sollte bei Vorliegen eines Verlustes aus dem Jahr 1999 darauf geachtet werden, dass dieser nicht in das Vorjahr zurückgetragen wird. Für Spekulationsverluste aus den Jahren vor 1997 sollte ein Antrag auf volle Verlustausnutzung gestellt werden. Sollte keine positiven Einkünfte zur Verrechnung zur Verfügung stehen, so kann eine Verlustverrechnung gem. § 10d EStG erfolgen.

Die Spekulation mit Immobilien

Bei der Spekulationsgewinnen bei einem Verkauf einer Immobilie bis Ende 1998 galt noch unstrittig die alte, zweijährige Verjährungsfrist. Für diese Zeiträume bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Aufgrund des Verfahrens bestehen auch keine Erhebungsdefizite bei der Besteuerung von Gewinnen aus Grundstücksverkäufen, da der Notar zwingend eine Kopie des Kaufvertrages an die Finanzbehörden versendet. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es hinsichtlich der Verlängerung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahren. Dies trifft insbesondere Immobilienbesitzer, bei denen die zwei-Jahres-Frist Ende 1998 ausgelaufen war. Aufgrund der geänderten Frist fallen diese Objekte 1999 in die verlängerte zehnjährige Frist. Die Zulässigkeit dieser Rückwirkung stellt den Gegenstand des Verfahrens dar. Eindeutig ist die Rechtslage, wenn die alte Frist Ende 1998 noch nicht abgelaufen war. In diesem Fall ist die Verlängerung verfassungsgemäß (BFH-Urteil v. 15.07.2004, AZ IX B 116/03). Beim Bundesverfassungsgericht sind zwei Verfahren anhängig, bei denen die alte Zweijahresfrist bereits abgelaufen war:

BVerfG 2 BvL 14/02

- 1.) Es handelt sich hierbei um Immobilienverkäufe zwischen dem 1.1. und 4.2.1999. Nach der Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 S. 1 EStG sollte das Gesetz bis zum Jahresbeginn gelten. Von Bedeutung ist hier, dass der Beschluss des Bundestages aber erst vom 4.3.1999 stammt. Die Entscheidung aus der Vorinstanz stammt vom FG Köln (v. 25.7.2002, 13 K 460/01).

BVerfG 2 BvL 02/04

- 2.) Hier lag eine Grundstücksveräußerung erst nach der Gesetzesänderung vor. Die ursprüngliche Zweijahresfrist war abgelaufen. Bereits der BFH hatte Zweifel an der Zulässigkeit der Rückwirkung und hat hierzu das BVerfG angerufen (BFH v. 16.12.2003, IX R 46/02). Ferner liegt zu diesem Sachverhalt dem BFH noch ein Revisionsverfahren vor (AZ: IX R 57/03).

Die in dieser Hinsicht Betroffenen sollten ihren Fall mit Hilfe eines Einspruchs offen halten. Das Bundesverfassungsgericht (hier der 2. Senat) plant nach eigenen Angaben in den genannten Verfahren noch in 2009 abschließend zu urteilen.

Wie sind Spekulationsgewinne aus 1997 und 1998 steuerrechtlich zu behandeln?

von: Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel

für: Börsen-Zeitung

Wie hat sich die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach 1998 verändert hat:

gültig ab	Änderung
1999	Boomende Kurse lenken verstärkt das Interesse der Öffentlichkeit auf die Besteuerung von Kursgewinnen
	Einführung jahresübergreifender Verlustverrechnung
	Erweiterung der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG um Termingeschäfte
	Verlängerung der Spekulationsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr
2000	Einführung eine Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte
2001	Neues Rechtshilfeersuchen innerhalb der EU – es können nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in anderen EU-Mitgliedsstaaten befindliche Bankkonten und Kontobewegungen und Empfängerkonten erfragt werden.
2004	Ab diesem Veranlagungszeitraum wurden die Jahresbescheinigungen gem. § 24 c EStG eingeführt.
2005	Seit April 2005 besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs nach § 93 Abs. 7 AO
	Wertpapiergeschäfte im Ausland unterliegen zunehmender Kontrolle (Kontrollmitteilungen)